



Einverständniserklärung

Gemäß Ziffer 0.2 der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und gemäß §36 der 1. WaffV erkläre ich / erklären wir hiermit das mein / unser Kind

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____

Geburtsort: _____

am Schießbetrieb (Training und Wettkampf), sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen des Schützenvereins Bartelsdorf sowie des Deutschen Schützenbundes (DSB) und seinen untergeordneten Ebenen unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson teilnehmen darf.

Bartelsdorf, den _____

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Diese Einverständniserklärung ist für Kinder unter 14 Jahren für das Schießen mit Luftgewehr / Luftpistole und für Jugendliche unter 16 Jahren für das Schießen mit sonstigen Schusswaffen erforderlich. Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes jederzeit griffbereit aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen!



Erste Verordnung zum Waffengesetz (1, WaffV)

§ 36

(1) Kindern unter zwölf Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten nicht gestattet werden.

(2) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Kind oder dem Jugendlichen aus besonderen Gründen Ausnahmen von dem Alterserfordernis der Absätze 1 und 2 bewilligen.

(4) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben, solange die betreffenden Kinder oder Jugendlichen am Schießen teilnehmen, die nach Absatz 2 erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Sportordnung des Deutschen Schützenbundes

Auszug aus 02. Sicherheitsbestimmungen

Auf dem gesamten Schießstand/Schießstandgelände sind die vom Veranstalter/Ausrichter/Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Bei minderjährigen Schützen sind die Alterserfordernisse und die Bestimmungen über die Obhut nach dem Waffenrecht zu beachten.

1. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und nicht 14 Jahre alt sind, dürfen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden schießen. Ausnahmen durch die zuständige Behörde sind möglich.
2. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen
 - Mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und
 - Einzellade-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner schießen. Ausnahmen durch die zuständige Behörde sind möglich.
3. Mit allen anderen Waffen darf erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres geschossen werden.

Wenn die Personensorgeberechtigten nicht selbst anwesend sind, muss deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.